

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993 (Stand 1. September 2014)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz) und die Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (Gesundheitsdirektorenkonferenz),

im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren, *

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbe-
rechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. *

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die An-
erkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. *

³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Be-
rufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte
Schweiz sicherzustellen.

⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kanto-
nen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes. *

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung
in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

² ... *

Art. 3 * *Zusammenarbeit mit dem Bund*

¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig
sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 1 Abs. 4 liegt bei der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 *Anerkennungsbehörde*

¹ Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist. *

² ... *

³ Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 *Vollzug der Vereinbarung*

¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse. *

³ Die Gesundheitsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht. *

Art. 6 *Anerkennungsreglemente*

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7);
- b. das Anerkennungsverfahren;
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Art. 5 Abs. 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 *Anerkennungsvoraussetzungen*

¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 *Wirkungen der Anerkennung*

¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu, wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 *Dokumentation, Publikation*

¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 * *Rechtsschutz*

¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage¹⁾ hin das Bundesgericht gemäss Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes²⁾.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes³⁾ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes⁴⁾ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.⁵⁾

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

¹⁾ Redaktionelle Anpassung durch die EDK

²⁾ [SR 173.110](#)

³⁾ [SR 173.32](#)

⁴⁾ [SR 173.110](#)

⁵⁾ Redaktionelle Anpassung des Rechtsmittelwegs durch die EDK

Art. 11 *Strafbestimmung*

¹ Wer einen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 * *Kosten*

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

² Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.– bis höchstens Fr. 2 000.– erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.

Art. 12^{bis} * *Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung*

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Abs. 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs, gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsbe-
rechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag ge-
löscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30
Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommiss-
sion gemäss Art. 10 Abs. 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons
Bern⁶⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} * *Register über Gesundheitsfachpersonen*

¹ Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in-
und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser
Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe
an Dritte delegieren.

² Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neues-
ten Stand an.

³ Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen
und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der
Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

⁴ Das Register enthält die Personendaten (Name, Mädchenname, Ge-
burtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -
inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der
Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Be-
hörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Er-
löschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie
andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nen-
nung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im
Register eingetragen.

⁵ Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der
Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sor-
gen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.

⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche An-
frage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Abs. 4 Satz 1 und 2, ins-
besondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer
und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrecht-
liche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsaus-
übungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.

⁶⁾ BSG 152.04, BSG 152.040.1

⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebür erhoben.

⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.

⁹ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹⁰ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern⁷⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 13 *Beitritt/Kündigung*

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft⁸⁾, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist⁹⁾.

⁷⁾ BSG 152.04, BSG 152.040.1

⁸⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995

⁹⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 24. November 1994

Informationen zur Vereinbarung

Beitritt: KRB über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 20. Oktober 1994 (OGS 1995, 39)

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1995, 38

geändert durch

- Nachtrag vom 16. Juni 2005, vom Vorstand der EDK am 6. Dezember 2007 auf 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt (OGS 2006, 21 und 22),

Anhang geändert (Art. 12ter) durch

- Beschluss der GDK vom 8. März 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2013, 37)

- Beschluss der GDK vom 26. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014 (OGS 2014, 34)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.02.1993	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	OGS 1995, 38
16.06.2005	01.01.2008	Ingress	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 1 Abs. 1	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 1 Abs. 2	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 1 Abs. 4	eingefügt	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 3	totalrevidiert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 5 Abs. 2	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 5 Abs. 3	geändert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 10	totalrevidiert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 12	totalrevidiert	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	OGS 2006, 22
16.06.2005	01.01.2008	Art. 12 ^{er}	eingefügt	OGS 2006, 22
26.06.2014	01.09.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	OGS 2014, 34

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.02.1993	01.01.1995	Erstfassung	OGS 1995, 38
Ingress	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 1 Abs. 1	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 1 Abs. 2	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 1 Abs. 4	16.06.2005	01.01.2008	eingefügt	OGS 2006, 22
Art. 2 Abs. 2	16.06.2005	01.01.2008	aufgehoben	OGS 2006, 22
Art. 3	16.06.2005	01.01.2008	totalrevidiert	OGS 2006, 22
Art. 4 Abs. 1	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 4 Abs. 2	16.06.2005	01.01.2008	aufgehoben	OGS 2006, 22
Art. 5 Abs. 2	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 5 Abs. 3	16.06.2005	01.01.2008	geändert	OGS 2006, 22
Art. 10	16.06.2005	01.01.2008	totalrevidiert	OGS 2006, 22
Art. 12	16.06.2005	01.01.2008	totalrevidiert	OGS 2006, 22
Art. 12 ^{bis}	16.06.2005	01.01.2008	eingefügt	OGS 2006, 22
Art. 12 ^{ter}	16.06.2005	01.01.2008	eingefügt	OGS 2006, 22
Anhang 1	26.06.2014	01.09.2014	Inhalt geändert	OGS 2014, 34

Anhang¹

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK

Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)

Bachelor of Science FH in Ernährung und Diätetik

Bachelor/Master of Science FH in Ergotherapie

Bachelor of Science FH in Hebamme

Bachelor/Master of Science FH in Physiotherapie

Bachelor/Master of Science FH in Pflege/Master of Science in Nursing²

Bachelor of Science FH in Optometrie

Augenoptikerin und Augenoptiker HFP

Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF

Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF

Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF

Drogistin und Drogist HF

Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie
HF/Bachelor of Science HES-SO en technique en radiologie médicale³

Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF

Orthoptistin und Orthoptist HF

¹ Anhang geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2006, 22), Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (OGS 2013, 37), Beschluss der Schizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 26. Juni 2014, in Kraft seit 1. September 2014 (OGS 2014, 34)

² Institut für Pflegewissenschaft, Medizinische Fakultät der Universität Basel.

³ Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

Pflegefachfrau und Pflegefachmann HF

Podologin und Podologe HF

Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF

Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ

Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg.
Fachausweis

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 20. Oktober 1994¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993³ bei.
Der Kanton Obwalden stimmt dem Nachtrag vom 16. Juni 2005⁴ zur interkantonalen Vereinbarung zu.⁵
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.⁶
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.⁷

¹ OGS 1995, 39, geändert durch Nachtrag vom 16. März 2006 (OGS 2006, 21)

² GDB 101.0

³ GDB 410.4

⁴ OGS 2006, 22

⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 16. März 2006

⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 16. März 2006

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 16. März 2006